

753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 10. 11. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1988, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, BGBl. Nr. 638/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 54/1985 und 616/1987 wird wie folgt geändert:

In Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck „31. Dezember 1988“ durch den Ausdruck „31. Dezember 1989“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

VORBLATT

Problem:

Die Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung (§§ 39 a und 39 b Arbeitsmarktförderungsgesetz) laufen mit 31. Dezember 1988 aus. Im Hinblick auf die positiven Erfahrungen und die Bedeutung des in Frage stehenden Instrumentariums für eine offensive Arbeitsmarktpolitik insbesondere zur Überwindung regionaler und struktureller Beschäftigungsprobleme wäre eine Verlängerung der Geltungsdauer erforderlich.

Ziel:

Die Geltungsdauer der mit Novelle BGBl. Nr. 638/1982 in das Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügten Beihilfenformen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung soll um ein weiteres Jahr bis Ende 1989 verlängert werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Nach dem Bundesfinanzgesetz 1988 waren für diese Förderungsmaßnahmen 500 Millionen Schilling mit einer Überschreitungsermächtigung von 400 Millionen Schilling vorgesehen.

Der tatsächliche Aufwand wird heuer voraussichtlich 483 Millionen Schilling betragen.

Bei der im Jahre 1987 erstellten Budgetprognose für die Jahre 1989 bis 1991 wurden lediglich die bereits feststehenden Zahlungsverpflichtungen — unter der Annahme des Auslaufens des zeitlichen Geltungsbereiches des § 39 a — berücksichtigt.

Die nunmehr auf Basis der Verlängerung der Geltungsdauer des § 39 a erstellte Prognose geht hingegen von der Abwicklung neuer Förderungsprojekte aus.

Die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Gesetzesentwurfes erforderlichen Mehrausgaben des Bundes innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes betragen voraussichtlich:

| | lfd. Finanzjahr | lfd. Budgetprognosezeitraum | | |
|------------------------|--------------------|-----------------------------|------|------|
| | | 1989 | 1990 | 1991 |
| Millionen Schilling | | | | |
| Personalausgaben | — | — | — | — |
| Sachausgaben | — | 450 | 500 | 500 |
| Einnahmen | — | — | — | — |

Erläuterungen

Im Jahre 1983 wurden die §§ 39 a und 39 b in das Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügt, um rasche und unbürokratische Interventionen am Arbeitsmarkt in Fällen von volkswirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen; die akuten Beschäftigungsprobleme bei einem traditionsreichen Unternehmen stellten damals einen wichtigen Anlaßfall für die Einrichtung eines derartigen Instrumentariums dar.

Im Gegensatz zu den übrigen Förderungsansätzen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, die aus Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gespeist werden, erfolgt die Mittelaufbringung für Förderungen gemäß § 39 a Arbeitsmarktförderungsgesetz aus allgemeinen Budgetmitteln.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Norm war zunächst mit 31. Dezember 1984 befristet. Bereits im ersten Jahre des Bestehens dieses arbeitsmarktpolitischen Förderungsinstrumentes konnten einige Projekte realisiert werden, deren erfolgreiche Weiterentwicklung bis zum heutigen Tag die Existenz tausender Arbeitsplätze ermöglicht hat; im Hinblick auf diese positiven Erfahrungen und die wirtschaftliche Notwendigkeit derartiger Förderungen bei sich verschlechternden ökonomischen Rahmenbedingungen wurde in der Folge der zeitliche Geltungsbereich zunächst um drei Jahre bis 31. Dezember 1987 und zuletzt im Einklang mit dem Sparkatalog der Bundesregierung vom 8. September 1987 um ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 1988 verlängert.

Bis 1. April 1987 erfolgte die Entscheidung über die Mittelbereitstellung gemäß § 39 a durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales (damals: soziale Verwaltung) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Mit der Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. Nr. 78/1987, Art. VIII) wurde in die Herstellung des Einvernehmens zur Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen gemäß § 39 a Arbeitsmarktförderungsgesetz auch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten miteinbezogen, sodaß nunmehr das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bun-

desminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen ist.

Gestützt auf die bisher erzielten arbeitsmarktpolitischen Ergebnisse des Einsatzes von Förderungs Mitteln gemäß § 39 a sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden Absichtserklärungen im Koalitionsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien, wurde in letzter Zeit verstärkt getrachtet, den offensiven Charakter des Mitteleinsatzes zu forcieren. Mehr denn je zeigt sich die Notwendigkeit, Teile des allgemeinen Budgets für beschäftigungswirksame Impulse einzusetzen. Dabei kann das Spektrum des Anwendungsbereiches von der Verhinderung von Beschäftigungseinbrüchen in betriebswirtschaftlich prinzipiell existenzfähigen Unternehmen, allenfalls zur Ermöglichung einer industriellen Beteiligung, bis hin zur Ansiedlung von Betrieben in strukturschwachen Regionen sowie in richtungsweisenden Branchen reichen.

Durch den Einsatz allgemeiner Budgetmittel wird überdies eine besonders rasche und auf den Einzelfall zugeschnittene Vorgangsweise ermöglicht. Durch die Einschaltung der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft in jedem Fall wurde und wird der Objektivierung des Mitteleinsatzes größte Bedeutung beigemessen, wobei — wie oben bereits ausgeführt — der Tendenz nach vor allem der offensive Mitteleinsatz verstärkt zur Anwendung gelangen soll.

In diesem Lichte zeigt sich das Instrumentarium der §§ 39 a und 39 b als ein richtungsweisendes Modell für die Förderungspolitik im allgemeinen: Bei anderen Förderungsaktionen auf Bundesebene, deren Anwendung von relativ starren Richtlinien bestimmt wird, konnten wichtige Einzelfälle so nicht realisiert werden; durch die flexible Anwendbarkeit des § 39 a gelang es, bei einigen arbeitsmarktpolitisch zentralen Projekten schließlich doch, das drohende Scheitern einiger Vorhaben zu verhindern.

Vor allem bei den ab 1987 realisierten Projekten wurde größter Wert auf das Anliegen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie des offensiven Mittelein-

satzes gelegt: Die Eröffnung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im High-tech-Bereich wurde nicht zuletzt durch die Mittelzufuhr gemäß § 39 a ermöglicht. Auch das derzeit in Bearbeitung stehende Projekt der Betriebsansiedlung eines PC-Herstellers in ehemaligen Elektrogeräte-Fertigungsstätten reiht sich in die Folge offensiver Projekte, deren Realisierung in Österreich ohne das Instrumentarium der §§ 39 a und b Arbeitsmarktförderungsgesetz in Frage gestellt wäre.

Darüber hinaus laufen zur Zeit intensive Gespräche betreffend die Ansiedlung zukunftsorientierter Unternehmungen in verschiedenen Bundesländern, vor allem in Krisengebieten. Einige dieser Projekte wurden im Wege der österreichischen Betriebsansiedlungsgesellschaft ICD an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen, weil aufgrund der besonderen Strukturierung dieser Ansiedelungsvorhaben eine „maßgeschneiderte“

Förderungslösung am besten gemäß § 39 a Arbeitsmarktförderungsgesetz erarbeitet werden kann.

Im Hinblick auf die derzeit laufenden Bestrebungen Österreichs einer Annäherung an die Europäische Gemeinschaft ergeben sich keine Schwierigkeiten bezüglich der auf die EG-Kompatibilität; auch das EG-Förderungsinstrumentarium sowie die einschlägigen Vorschläge der EFTA betreffend Kriterien für die Bewertung staatlicher Beihilfen sehen sowohl Regionalbeihilfen als auch Beihilfen für Betriebsneugründungen sowie Förderungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. Rationalisierungsbeihilfen für bestehende erhaltungswürdige Betriebe vor.

Auf Grund der schon jetzt guten Dokumentation der § 39 a-Fälle wäre auch die im Rahmen der EFTA bzw. EG-Beihilfenüberwachung vorgesehene Meldepflicht ohne größere Schwierigkeiten einzuhalten.